

## **Ordnung der Institute des Fachbereichs Informatik und Mathematik**

### **§1 Rechtsstellung**

Die Institute des Fachbereichs Informatik und Mathematik sind wissenschaftliche Einrichtungen des Fachbereichs Informatik und Mathematik gemäß HHG §54 (1).

### **§2 Organe**

Organe eines Instituts sind das Direktorium und der geschäftsführende Direktor / die geschäftsführende Direktorin und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/Stellvertreterin.

### **§3 Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder der Institute sind die zugeordneten Professor(inn)en und Juniorprofessor(inn)en, alle zugeordneten wissenschaftlichen und administrativ-technischen Mitarbeiter(innen) sowie die Studierenden, die dem Institut für einen längeren Zeitraum verbunden sind. Die Zuordnung wird vom Dekanat festgestellt (HHG §54 (2)).

(2) Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben des Instituts mitzuwirken.

(3) Angehörige der Institute sind Emeriti und pensionierte Professor(inn)en, sofern sie vorher Mitglied des Instituts waren sowie Privatdozent(inn)en und Honorarprofessor(inn)en. Die Zuordnung wird vom Dekanat festgestellt (HHG §54 (2)). Rechte und Pflichten bestimmen sich nach HHG §9.

(4) Die Regelungen des HHG, § 52, bleiben hiervon unberührt.

### **§4 Direktorium**

(1) Das Direktorium besteht aus folgenden Gruppen

1. den dem Institut zugeordneten Professor(inn)en und Juniorprofessor(inn)en,
2. Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
3. Vertreter der administrativ-technischen Mitarbeiter und
4. Vertreter der Studierenden.

(2) Die Anzahl der Vertreter der Gruppen 2 bis 4 wird bestimmt durch die Anzahl der dem Institut zugeordneten Professor(inn)en und Juniorprofessor(inn)en und beträgt

Anzahl der Mitglieder in Gruppe 1	Anzahl der Vertreter der Gruppe 2	Anzahl der Vertreter der Gruppe 3	Anzahl der Vertreter der Gruppe 4
3	1	0	1
4	1	1	1
5	1	1	2
6	2	1	2
7 oder 8	2	1	3
9 oder 10	3	1	4
11 oder 12	3	2	5
12 oder 13	4	2	5
14 oder 15	4	2	6
16 oder 17	5	2	7
18 oder 19	6	3	8
20 und mehr	7	3	9

(3) Die Vertreter der Gruppen 2 bis 4 werden durch die Mitglieder der jeweiligen Statusgruppen im Fachbereichsrat benannt und vom Dekanat als Mitglieder des Direktoriums ernannt.

(4) Die Amtszeit der Vertreter der Gruppen 2 bis 4 Jahre beträgt zwei Jahre, für die Vertreter der Studierende ein Jahr. Die Amtszeiten sollen jeweils zum Sommersemester beginnen. Scheidet ein Mitglied der Gruppen 2-4 aus oder erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Gruppe 1, so werden neue Mitglieder zunächst nur für die Restzeit der jeweiligen Amtszeit ernannt. Verringert sich die Zahl der Mitglieder der Gruppe 1, so scheiden auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppen im Fachbereichsrat Mitglieder der anderen Gruppen aus.

## **§5 Aufgaben des Direktoriums**

(1) Zu den Aufgaben des Direktoriums gehören im Rahmen der Zuständigkeit

- der Vorschlag zur Ernennung des geschäftsführenden Direktors/der geschäftsführenden Direktorin und seines/ihrer Stellvertreters oder Stellvertreterin an das Dekanat,
- die Planung des Lehrangebotes und der zugehörigen Aufgabenverteilung,
- der Vorschlag zur Ausschreibung von Professuren oder Juniorprofessuren an das Dekanat,
- die Beantragung von Lehraufträgen,
- die Überwachung der den Professuren des Instituts zugewiesenen personellen und räumlichen Mittel,
- der Vorschlag zur Verteilung der personellen, räumlichen und sächlichen Mittel des Instituts an das Dekanat gemäß HHG §91 (3),
- die Erstellung von Lehr- und Forschungsberichten des Instituts,
- die Pflege des Internetauftritts des Instituts.

(2) Das Dekanat kann im Einvernehmen mit dem Direktorium eines Instituts weitere Aufgaben an das Institut übertragen.

## **§6 Geschäftsführende(r) Direktor/Direktorin**

(1) Der/Die geschäftsführende Direktor/Direktorin führt die Geschäfte des Instituts und führt die Beschlüsse des Direktoriums aus. Er/Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Aufgaben des Instituts wahrgenommen werden.

(2) Die Amtszeiten des/der geschäftsführenden Direktors/Direktorin und seines/ihren Stellvertreters oder Stellvertreterin betragen ein Jahr.

## **§7 Inkrafttreten**

Die vorliegende Ordnung tritt nach Befassung des FBR und Beschluss des Dekanats mit Veröffentlichung am 7. April 2008 in Kraft.